

# Mark t o r d n u n g

(Polizeiverordnung)

für die Ortsgemeinde Klausen vom 23.01.1987

Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land als Ortspolizeibehörde erläßt aufgrund der §§ 1, 26 und 31 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (PVG) in der Fassung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 179) für das Gebiet der Ortsgemeinde Klausen nach Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom .15.12.1986..... und nach Vorlage des Entwurfs an die Bezirksregierung Trier gem. § 33 PVG folgende Polizeiverordnung:

## § 1

Bezeichnung, Marktverwaltung

Im Gebiet der Ortsgemeinde Klausen wird der "Klausener Markt" als öffentliche Einrichtung betrieben. Marktverwaltung ist die Ortsgemeinde Klausen.

## § 2

Lebensmittel

(1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

(2) Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen können. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.

(3) Fleisch und Wurst sind so aufzuhängen oder zu lagern, daß sie mindestens 50 cm vom Boden entfernt bleiben.

(4) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.

(5) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich bequem bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen außerhalb der Marktzeit in den Hallen und Kellern nicht aufbewahrt werden.

(6) Warmblütige Tiere dürfen nicht innerhalb des Marktbereichs getötet werden.

(7) Geschlachtetes Geflügel darf im Marktgelände nicht gerupft und nicht mit ungeeignetem Material, insbesondere nicht mit bedrucktem oder beschriebenenem Papier ausgestopft werden.

(8) Niederes Wild, z.B. Hasen, Kaninchen, darf nur in dafür besonders eingerichteten und von der Marktverwaltung zugelassenen Ständen abgehäutet und ausgenommen werden. Die anfallenden Felle dürfen nicht von außen in den Marktbereich eingebracht werden. Alle tierischen Abfälle müssen sofort in einem dichten und verschließbaren Gefäß gesammelt und außerhalb des Marktes unschädlich beseitigt werden.

(9) Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

(10) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen auf den Verkaufsplätzen nicht aufbewahrt werden.

(11) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten werden und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.

(12) Die Standinhaber und die Verkäufer dürfen nicht dulden, daß Käufer die Ware vor dem Kaufabschluß berühren.

(13) Auf offenen Märkten dürfen Fleisch, Wurst, Fett, Butter, Margarine, Käse, Brot, enthäutetes Wild, enthäutete Kaninchen, gerupftes Geflügel und Fische sowie sonstige empfindliche Lebensmittel nur aus festen, mit einer Bodenplatte und nach den Seiten geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonne, Staub, Regen und Insekten geschützt sind, verkauft werden. Alle anderen Waren, ausgenommen Kartoffeln, Gemüse, Blumen und

Pflanzen, die vom Erdboden aus verkauft werden können, sind mindestens von Verkaufstischen (Böcken mit Holzplatten und dergleichen) aus feilzuhalten.

### § 3

#### Allgemeine Hygiene

(1) Die Waagen nebst Schalen müssen sauber sein. Die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind täglich vor dem Verlassen der Stände zu reinigen.

(2) Abfälle und Kehrrecht sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lager Räume in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Täglich nach Schluß der Marktzeit sind sie vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen oder zu dem dazu bestimmten Sammelplatz zu schaffen. Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder während der Marktzeit widerlich werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.

(3) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Anlagenbereich eingebracht werden.

(4) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) hat der Benutzer der Verwaltung sofort anzuzeigen.

(5) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.

(6) Zum Zudecken benutzte Planen, Decken, Tücher und dergleichen müssen stets sauber sein.

(7) Die Standinhaber und ihre Angestellten und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

### § 4

#### Marktstörungen

Jede Störung der Ruhe und Ordnung in den Marktanlagen ist verboten.

Auf allen Märkten ist untersagt:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
2. einen Dritten an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
3. zu betteln oder zu hausieren,
4. die Anlagen zu verunreinigen oder darin Sachen stehen zu lassen.

§ 5

Andere Vorschriften

(1) Im übrigen gelten für die Benutzung der Anlagen die landesrechtlichen Hygienevorschriften.

(2) Die Verwaltung kann für einzelne Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Ausschluß

(1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.

(2) Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 4 und 6 der Polizeiverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am .08.02.2007. außer Kraft. Die Marktordnung für die Ortsgemeinde Klausen vom 1. August 1977 tritt am .09.02.1987 außer Kraft.

Wittlich, den .23.01.1987..

Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land

als Ortspolizeibehörde

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

